

Detia Freyberg GmbH
Dr.-Werner-Freyberg-Str. 11
69514 Laudenbach
Deutschland

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

Mag. Katharina Furtmüller
Sachbearbeiter:in

Katharina.furtmueller@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 61 2355
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.740.819

Wien, 2. November 2021

Gegenstand: Amtswegige Berichtigung der Zulassung gemäß § 62 Abs. 4
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 des
Biozidproduktes Haferflockenköder Brodifacoum

B E S C H E I D

Es ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

S p r u c h

Gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG wird der Bescheid GZ BMNT-UW.1.2.5/0301-V/5/2018 vom 7. Juni 2018 betreffend der Zulassung Haferflockenköder Brodifacoum der Firma Detia Freyberg, Dr.-Werner-Freyberg-Str. 11, 69514 Laudenbach, Deutschland mit der Zulassungsnummer AT-0012525-0000 wie folgt berichtigt:

In der Anlage 1 wird im Punkt 5.2. Risikominderungsmaßnahmen der Satzteil *„die im Besitz eines Nachweises über die Einhaltung der Schulungsanforderungen sind.“* aus einer Risikominimierungsmaßnahme ersatzlos gestrichen.

Die korrekte Formulierung der RMM lautet nunmehr: „Aus den Produktinformationen (d.h. Etikett und/oder Gebrauchsanweisung) muss klar hervorgehen, dass das Produkt nur an berufsmäßige Verwender (inkl. konzessionierte Schädlingsbekämpfer) geliefert werden darf.“

Die Anlage 1 des Bescheides GZ BMNT-UW.1.2.5/0301-V/5/2018 vom 7. Juni 2018 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ BMNT-UW.1.2.5/0301-V/5/2018 vom 7. Juni 2018 bleiben unverändert.

Begründung

Bei nochmaliger Prüfung der Zulassungsentscheidung wurde festgestellt, dass in der Anlage 1 des Bescheides GZ BMNT-UW.1.2.5/0301-V/5/2018 vom 7. Juni 2018 im Punkt 5.2. Risikominderungsmaßnahmen ein unzutreffender Satzteil enthalten war, welcher ersatzlos gestrichen wurde, weshalb der gegenständliche Berichtigungsbescheid zu erlassen war.

Gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Der Berichtigungsbescheid wirkt auf den berichtigten Bescheid zum Zeitpunkt der Erlassung zurück und bildet mit ihm eine Einheit. Soweit der Inhalt des berichtigenden Bescheides reicht, tritt er an die Stelle des berichtigten Bescheides, der in diesem Umfang rückwirkend geändert wird.

Da es sich um Berichtigungen von offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten im Bescheid handelt, kann von der Einräumung eines Parteiengehörs abgesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung

beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

i.V. Dr. Paul Krajnik

1 Anlage